



Preisbekanntgabevorschriften

Auch an Messen haben sich Anbieter von Waren und bestimmten Dienstleistungen an die Eidgenössischen Preisbekanntgabevorschriften zu halten. Bitte beachten Sie die Informationen, die Sie in der nachfolgend beschriebenen Broschüre finden.

„Preisbekanntgabeverordnung – Wegleitung für die Praxis“

(Herausgeber: Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement EVD,
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO)

Inhaltsverzeichnis der Broschüre:

- Warum braucht es eine Preisbekanntgabeverordnung und wo gilt sie?
- Preisanschrift für Waren
- Was gilt für Konsumkredit-, Leasing- und Miet-Kaufgeschäfte?
- Preisangabe für Dienstleistungen
- Werbung
- Was gilt für Vergleichspreise (doppelte Preise) und Preisreduktionen?
- Verantwortlichkeit, Sanktionen und Überwachung
- Auskunft über die Preisbekanntgabeverordnung
- Informationsblätter des SECO

Die Broschüre kann im Internet unter folgendem Pfad herunter geladen werden:

www.seco.admin.ch

→Home →Themen →Spezialthemen →Preisbekanntgabe

oder gratis bei folgender Adresse bezogen werden:

Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL), 3003 Bern

Artikel-Nummer 704.200d

www.bundespublikationen.admin.ch

verkauf.zivil@bbl.admin.ch

Auskünfte zu Fragen der PBV geben:

- Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Ressort Recht
Effingerstrasse 1, 3003 Bern
Telefon 031 322 77 70 (Sekretariat)
pbv-oip@seco.admin.ch
- Die zuständigen kantonalen Stellen
(Adressliste siehe www.seco.admin.ch)